

Satzung

Bürgerinitiative für Naturschutz und Naherholung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Bürgerinitiative für Naturschutz und Naherholung“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ralingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes, des Tier- und Verbraucherschutzes sowie die Erhaltung einer intakten Landschaft, insbesondere durch:
 - a. die Schaffung und Erhaltung einer gesunden Umwelt als Grundlage allen Lebens, insbesondere von Wasser, Luft und Boden,
 - b. Verhinderung von vermeidbarer Vernichtung von Landschaftsteilen durch den Abbau von Bodenschätzen,
 - c. eine zweckentsprechende Erhaltung der Landschaft für die zur Naherholung geeigneten Flächen,
 - d. den Erhalt der Lebensqualität in der Region zwischen Trier und Bitburg,
 - e. die Sicherung des Zugangs zu für die Erholung der Bevölkerung geeigneten Landschaftsteilen,
 - f. die Erhaltung der Flur in ihrer derzeitigen kultur- und landwirtschaftlichen Nutzung,
 - g. die Information der Bevölkerung über den Naturschutz und seine eventuelle Gefährdung bezogen auf den regionalen Bereich,
 - h. aktives Eintreten für Naturschutz und Landschaftspflege,
 - i. Verbesserung des Artenschutzes in Flora und Fauna,
 - j. eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
 - k. die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - l. die Förderung der Nutzung der Naturgüter durch ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft,
 - m. das Initiieren von Maßnahmen gegen Vorhaben, die eine Verschlechterung oder Verunstaltung des Natur- und Landschaftsbildes nach sich ziehen.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeiten aus, indem er:
 - a. den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich vertritt,
 - b. für einen konsequenten Vollzug einschlägiger Gesetze eintritt,
 - c. mit Institutionen, Vereinigungen und Privatpersonen, die ähnliche Ziele verfolgen, eng zusammenarbeitet,
 - d. seine Mitglieder möglichst schnell und umfangreich informiert.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist es, die Ziele und Aufgaben des Vereins anzuerkennen. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten (Eltern, Betreuer) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Eine Begründung des Beschlusses ist nicht erforderlich.

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Über Ausschluss-Beschlüsse und ihre Begründung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist fristlos wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
zwei Kassenprüfer

§5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr (im ersten Quartal) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land und auf der Internetseite des Vereins (www.sms-ralingen.de).

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- (3) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

§7 Vorstand

Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. bis zu vier Vorsitzenden (SprecherInnen)
 - b. einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin,
 - c. einem/einer Schriftführer/Schriftführerin,
 - d. bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen, auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zwei der Vorsitzenden (SprecherInnen) vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt dessen Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der hauptamtlichen Mitarbeiter, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen.

§ 10 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge (in Geld). Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich erhoben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen je zur Hälfte an

a. Villa Kunterbunt e.V. Trier

b. Club Aktiv e.V. Trier, Selbsthilfe Behinderter und Nichtbehinderter,

die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 9. Dezember 2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Geändert wurde sie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 30. März 2011 und der Mitgliederversammlung am 26. März 2014.